Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 10

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV

Flexibles Rentenalter:

Kürzung der vorbezogenen Altersrente von Ehegatten

Dr. iur. Rudolf Tuor

Werden, wie im Artikel «Vorzeitig pensioniert – teures Vergnügen» (siehe Zeitlupe Nr. 7-8/1998, S. 51) ausgeführt, bei vorzeitigem Bezug der AHV-Rente die Maximal-Rente für Ehepaare um 6,8% gekürzt, oder werden, wie Sie schon einmal dargelegt haben, 6,8% bei Männern und 3,4% bei Frauen auf den jeweiligen Splitting-Renten abgezogen?

Grundsatz: Kürzung von vorbezogenen Altersrenten

Die Möglichkeit des Vorbezugs der Altersrente wurde grundsätzlich mit der 10. AHV-Revision auf 1997 eingeführt. Allerdings können bis 2001 nur die Männer davon Gebrauch machen und die Altersrente um ein Jahr früher, das heisst mit 64 Jahren, beziehen.

Mit dem Rentenvorbezug verbunden ist eine lebenslängliche Kürzung der jeweiligen Rente, um die vorbezogenen Leistungen zurückzuerstatten. Der Kürzungssatz beträgt grundsätzlich für jedes Jahr Vorbezug 6,8% der jeweiligen Rente, d.h. bei 2 Jahren Vorbezug insgesamt 13,6% der Rente. 1939–1947 geborene Frauen sind als erste direkt von der vorgesehenen Erhöhung des Rentenalters für Frauen betroffen und kommen daher in den Genuss des halben Kürzungssatzes.

Der Rentenvorbezug wird stufenweise ausgedehnt, und zwar parallel zur Erhöhung des Rentenalters für Frauen, wie folgende Tabelle zeigt:

Rentenvorbezug

Männer Kalenderjahr	Jahrgang	Vorbezug	Kürzung
1997–2000	1933–1938	1 Jahr	6,8 %
ab 2001	ab 1938	1 Jahr 2 Jahre	6,8 % 13,6 %

Frauen Kalenderjahr	Jahrgang	Vorbezug	Kürzung
1997–2000	–	–	–
2001–2005	1939–1942	1 Jahr	3,4 %
2005–2009	1942–1947	1 Jahr 2 Jahre	3,4 % 6,8 %
ab 2010	ab 1948	1 Jahr 2 Jahre	6,8 % 13,8 %

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt

Allwetter-Elektro-Mobile

führerscheinfrei

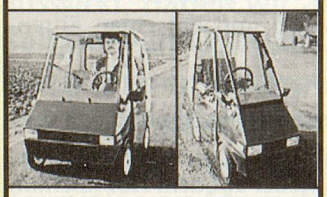

2 starke El.-Motoren überwinden jede Steigung bis 30%

Vertrieb und Service in der Schweiz

Werner Hueske

Handelsagentur

Seestrasse 22, 8597 Landschlacht

Telefon 079 - 335 49 10

❒ gross Mit und ohne fester Kabine ❒ klein

❒ Occassionen sind auch lieferbar

Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

Der Kürzungssatz von 6,8% beruht auf der durchschnittlichen Lebenserwartung. Steigt die Lebenserwartung weiterhin, könnte der Kürzungssatz allenfalls gekürzt werden, weil dann längere Zeit für die «Amortisation» der vorbezogenen Leistungen zur Verfügung steht. Ob und wieweit in diesem Fall bereits laufende Kürzungen reduziert würden, lässt sich heute noch nicht sagen.

Individueller Rentenanspruch von Eheleuten

Ist nur ein Ehegatte rentenberechtigt, wird die Rente grundsätzlich wie für unverheiratete Personen, d.h. ohne Einkommen des noch nicht rentenberechtigten Ehegatten, berechnet.

Mit der 10. AHV-Revision wurden die Ehepaar-Renten durch individuelle Renten der Ehegatten ersetzt, was sich bei der Neuberechnung beim Rentenbeginn des zweiten Ehegatten auswirkt. Bereits vor 1997 ausgerichtete Ehepaar-Renten werden erst auf 2001 dem neuen Recht angepasst.

Die individuelle Berechnung der Renten nach Splittingsystem ergibt in der Regel für beide Ehegatten unterschiedliche Renten. Zudem wird der Gesamtanspruch von Ehepaaren auf 150% der maximalen Altersrente plafoniert, d.h. auf 2985 Franken. Ein höherer Plafond ist durch den Zuschlag bei Rentenaufschub möglich, ein Rentenvorbezug führt zur Reduktion des Plafonds.

Vorbezug oder Aufschub der AHV-Rente: plafonierter Gesamtanspruch von Ehepaaren

Aufgrund des individuellen Rentenanspruches kann jeder Ehegatte unabhängig vom anderen Ehegatten seine Rente vorbeziehen oder aufschieben. In diesen Fällen muss die Plafonierung

- bei Vorbezug vor Abzug des Kürzungsbetrages, bzw.
- bei Rentenaufschub vor Anrechnung des Aufschubszuschlages,

erfolgen (Rentenwegleitung Ziff. 5510 und Ziff. 5511).

Je nach Konstellation im Einzelfall können demnach zwei Eheleute je eine Altersrente beziehen, die im einen Fall wegen Vorbezugs gekürzt und im anderen Fall wegen Rentenaufschubs erhöht ist, was sich auf den Gesamtanspruch differenziert auswirkt, wie folgende Beispiele zeigen:

Verschiedene Varianten

	Mann	*Frau*	*Plafond*
Ungekürzte Renten	*Fr. 1700*	*Fr. 1285*	*Fr. 2985 (100,0%)*
Variante 1:			
– Mann: Vorbezug 1 Jahr	*Kürzung 6,8%: Fr. 1584*		
– Frau: normaler Bezug	*Fr. 1285*		*Fr. 2869 (96,1%)*
Variante 2a:			
– Mann: normaler Bezug	*Fr. 1700*		
– Frau (1940): Vorbezug 1 Jahr		*Kürzung 3,4%: Fr. 1241*	*Fr. 2942 (98,5%)*
Variante2b:			
– Mann wie in 2a	*Fr. 1700*		
– Frau (1950): Vorbezug 1 Jahr		*Kürzung 6,8%: Fr. 1198*	*Fr. 2898 (97,1%)*
Variante 3:			
– Mann: Vorbezug 1 Jahr	*Kürzung 6,8%: Fr. 1584*		
– Frau: Aufschub 1 Jahr		*Zuschlag 5,2%: Fr. 1352*	*Fr. 2936 (98,3%)*
Variante 4a:			
– Mann: Aufschub 1 Jahr	*Zuschlag 5,2%: Fr. 1788*		
– Frau (1940): Vorbezug 1 Jahr		*Kürzung 3,4%: Fr. 1242*	*Fr. 3030 (101,5%)*
Variante 4b:			
– Mann wie in 4a	*Zuschlag 5,2%: Fr. 1788*		
– Frau (1950): Vorbezug 1 Jahr		*Kürzung 6,8% Fr. 1198*	*Fr. 2986 (100,03%)*

Diese Beispiele belegen die Komplexität der Rentenberechnung in der AHV und illustrieren die Problematik von Voraussagen über künftige AHV-Renten. Dabei ist immer auch zu beachten, dass es in der AHV bis zum Rentenbeginn keine «wohlerworbenen Rechte» gibt, sondern grundsätzlich die Gesetzgebung im Zeitpunkt der Rentenberechnung massgeblich ist.

Wie die Beispiele bestätigen, wird der Gesamtanspruch von Ehepaaren bei Vorbezug aufgrund der plafonierten Rente der Person, welche die Rente vorbezogen hat, gekürzt, was je nach Höhe der einzelnen Renten zu einer prozentual unterschiedlichen Gesamtplafonierung führt.

Besondere Berechnung bei Beitragslücken

Die dargestellten Beispiele beziehen sich auf Versicherte mit voller Beitragskarriere, also auf sogenannte Vollrenten nach Skala 44. Beitragslücken führen zu Teilrenten, die nie die Höhe von Vollrenten erreichen. Je nach Anzahl der Beitragslücken kommt eine Teilrentenskala von 1 bis 43 zur Anwendung.

Weist einer oder beide Ehegatten Beitragslücken auf, hat dies auch Einfluss auf die Plafonierung des Gesamtanspruches des Ehepaares. Die für die Plafonierung massgebende Rentenskala wird bestimmt, indem die Skala des Ehegatten mit höherer Rentenskala doppelt gerechnet und mit der Skala des Ehegatten mit niedriger Rentenskala

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:
Zeitlupe,
Ratgeber,
Postfach,
8027 Zürich

GEHHILFE ONO

Etac Original

Der NEUE aus dem Hause ETAC, Schweden

ONO ist ein vierrädriger Rollator aus Stahlrohr mit schwenkbaren Vorderrädern für innen und aussen.
Er lässt sich leicht auseinander- und zusammenfalten. Die Bremse erfordert nur **wenig** Muskelkraft.

ONO ist TÜF und GS geprüft und damit sicher im Gebrauch. Pannensichere Räder. Individuelles Zubehör.

Bestellung: ❐ Unterlagen ❐ 1 ONO

Absender:

Generalvertretung: H. Fröhlich AG
Abt. Medizin, Zürichstrasse 148, 8700 Küsnacht
Telefon 01/910 16 22

addiert wird. Das Resultat wird durch 3 dividiert und ergibt aufgerundet die für die Plafonierung des Gesamtanspruchs massgebende Skala. Haben beispielsweise beide Ehegatten Beitragslücken, die beim Ehemann zur Skala 35 und bei der Ehefrau zur Skala 28 führen, wird die zur Plafonierung massgebende Skala wie folgt ermittelt:

2× bessere Skala (35)
+ 1× schlechtere Skala (28)
: 3
bzw. 70 + 28
: 3
ergibt aufgerundet die Skala 33

Wenn zudem einer oder beide Ehegatten die Rente vorbezogen oder aufgeschoben hat, wird in einem zweiten Schritt der Gesamtanspruch der Eheleute im Rahmen der anwendbaren Rentenskala zusätzlich plafoniert, wie dies oben dargestellt wurde.

Zusammenfassend kann ich Ihre Überlegungen zur Plafonierung bestätigen. Meine Ausführungen zeigen die Komplexität der AHV nach der 10. AHV-Revision. AHV-Renten von Eheleuten können je nach Konstellation im Einzelfall differieren, was die vereinfachte Darstellung in dem zitierten Artikel in der letzten Zeitlupe erklärt. Dieser Artikel wurde von einem Pensionskassenexperten verfasst und zeigt schwergewichtig die Folgen der vorzeitigen Pensionierung bei der Pensionskasse auf. Da jedoch die Auswirkungen auf die AHV nicht vernachlässigt werden dürfen, wurde einfachheitshalber die Plafonierung auf dem Gesamtbetrag für Ehegatten aufgerechnet.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Fühlen Sie sich oft schlapp und müde?

Bei chronischer Müdigkeit oder nach überstandener Krankheit braucht Ihr Körper neue Kraft, um wieder in Schwung zu kommen. Hier helfen die bewährten Rekonvaleszenz-Tropfen von Bio-Strath®.

Sie enthalten die gelösten Wirkstoffe der plasmolysierten Bio-Strath®-Pflanzenhefe und sind frei von künstlich erzeugten Substanzen.

In Apotheken und Drogerien

Rekonvaleszenz-Tropfen
BIO-STRATH®

Bank

Dr. Emil Gwalter

Wie sollen wir das Kapital anlegen?

Aus der Pensionskasse wird uns nächstens eine grössere Summe ausbezahlt. Wir beabsichtigen, davon einen gewissen Betrag anzulegen, wissen aber nicht wie. Ein Bekannter hat uns neben Fonds zu Fremdwährungsobligationen geraten.

Die meisten Banken sind dazu übergegangen, auch älteren Kunden die Geldanlage in Fonds zu empfehlen, weil die Zinsen auf Obligationen und Kassenobligationen so tief gesunken sind, dass sie nicht mehr attraktiv sind. Wer Fonds kauft, muss wissen, dass es eine Vielzahl von Fonds gibt wie Aktienfonds, Obligationenfonds, gemischte Fonds, Länderfonds, Branchenfonds, Immobilienfonds usw. Die einen sind auf Rendite getrimmt und die anderen auf Sicherheit. Zwischen diesen Extremen gibt es zahlreiche Zwischenstufen.

Meinerseits empfehle ich älteren Leuten sogenannte «BVG-Fonds». Das sind (gemischte) Fonds, die sich an die strengen Anlagerichtlinien für Pensionskassen halten. Für den Kauf, Verkauf und die Umwandlung eigener Fonds gewähren die meisten Banken ihren Kunden vorteilhafte Bedingungen, die wesentlich günstiger sind als bei anderen Wertschriftentransaktionen. Zudem kann man Fondsanteile kurzfristig kaufen und verkaufen, sodass sie punkto Liquidität den Sparguthaben sehr nahe kommen.

Was die Fremdwährungsobligationen betrifft, besteht nach wie vor das Währungsrisiko, das ins Gewicht fallen könnte. Zwar ist zur Zeit der Schweizer Franken gegenüber den Fremdwährungen im Steigen begriffen, doch ist er immer noch nicht so gut wie vor einigen Monaten. Falls sich der Trend fortsetzt und der DM-Kurs unter SFr. –.82 fällt, könnten Sie einen Teil der Obligationen in DM oder Holländischen Gulden riskieren, sofern Sie nicht auf das Geld angewiesen sind. Sollte bei Fälligkeit der Kurs des Schweizer Frankens ungünstig sein, besteht für Sie immer noch die Möglichkeit, die zurückbezahlten Obligationen durch solche in der gleichen Währung zu ersetzen.

Meine Empfehlung: Fremdwährungsobligationen sollten Sie nur dann wählen, wenn Sie in absehbarer Zeit nicht auf das Geld angewiesen sind.

Dr. Emil Gwalter

Recht

Erbansprüche von Lebenspartner/innen

Unsere beiden Söhne sind ledig und leben mit ihrer Lebenspartnerin zusammen. Der Ältere ist Vater eines Sohnes, dessen Mutter nicht identisch ist mit seiner Lebenspartnerin. Jeder Sohn möchte seiner Lebenspartnerin einen Erbanspruch zugestehen. Eine rechtlich eindeutige Situation wird nur mit einem Testament geschaffen: Mein Enkel ist Alleinerbe meines älteren Sohnes (Pflichtteil = 75%); die Lebenspartnerin kann höchstens 25% Erbanteil erhalten. Beim an-